

Ortspolizeiliche Verordnung zum Plakatieren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt aufgrund des § 33 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 1000-8, am 29.2.1996 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung:

1. Das Anbringen von Ankündigungs- oder Werbeplakaten im gesamten Ortsgebiet von Perchtoldsdorf ist unter Bedachtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild im Sinne des § 61 NÖ Bauordnung und im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur nach erfolgter vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zulässig.
2. Davon ausgenommen ist das Anbringen von Werbeplakaten auf baubehördlich genehmigten Plakatwänden, in genehmigten Schaukästchen, Schaufenstern und Einrichtungen, die der ständigen Ankündigung dienen.
3. Das Aufstellen von Plakatständern im Ortsgebiet von Perchtoldsdorf ist ungeachtet sonstiger allenfalls erforderlicher Bewilligungen ebenfalls nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zulässig.
4. Das Anbringen von Flugblättern, Reklameschriften und dgl. mehr an abgestellten Fahrzeugen, welche sich auf öffentlichem Gut befinden, ist unzulässig.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Verwaltungsübertretungen und gemäß Artikel VII EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991) zu bestrafen.
6. Unabhängig von der Verhängung einer Strafe ist durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen.
7. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister Martin Schuster

Angeschlagen am: 29.2.1996

Abgenommen am: 15.3.1996